

**Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“**

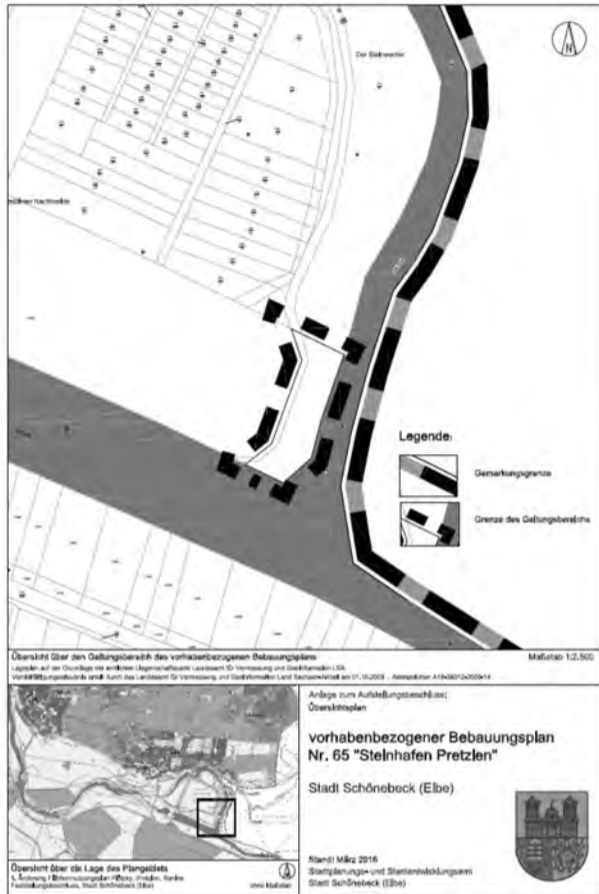
Durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde in der Sitzung am 14. April 2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB beschlossen.

1. Der Steinhafen befindet sich im Ortsteil Pretzien der Stadt Schönebeck (Elbe) an der Elbe-Umflut. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 0,65 ha den östlichen Teilbereich des Flurstücks 10023 in der Flur 2 der Gemarkung Pretzien.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der südlichen Grenze des Flurstücks 276/5
- im Osten durch das Wasserflurstück 808/1
- im Süden durch das Wasserflurstück 505/276

Im Westen liegt das Flurstück 10023, dessen östlicher Teilbereich der Geltungsbereich ist
Das Plangebiet ist auf dem Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss dargestellt.



2. Die Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind:
 - ouristische Weiterentwicklung des Naherholungsgebiets und der Elbauenregion
 - Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für einen Wasserwanderrastplatz
 - Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region

3. Der Geltungsbereich liegt im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren gemäß §§ 2 bis 4a BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan.

4. Bei der Planung handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in welchem sich gemäß § 12 BauGB der Vorhabenträger verpflichtet, die Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und die Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Nach § 12 Abs. 3 BauGB wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil der Planung.

Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortstüblich bekannt gemacht.

Ab dem Tag der Bekanntmachung können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert werden.

Schönebeck (Elbe), den 27.04.2016


Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.